

Das neue Handelsvertreterrecht der Vereinigten Arabischen Emirate

Die wichtigen Gesetzesänderungen für ausländische Unternehmen im Überblick

Holger Ochs und Dominik F. Weiss*

Die Vereinigten Arabischen Emirate bleiben insbesondere nach Verlängerung des DBA um zwei Jahre bis Ende 2008 für deutsche Unternehmen das „Tor zur arabischen Welt“. Als Handelsdrehscheibe und steuerlich attraktiver Standort stehen für ausländische Investoren dabei vor allem auch die Regelungen des Handelsvertreterrechts im Mittelpunkt des Interesses. Die Einschaltung eines lokalen Handelsvertreters („local commercial agent“) ist im Gegensatz zu einer Unternehmensgründung vor Ort vergleichsweise günstig und wird daher von ausländischen Unternehmen häufig als Markteinstiegsoption gewählt (siehe hierzu Ochs/Heidl, IWB 2003, F. 6 Vereinigte Arabische Emirate Gr. 3 S. 7).

Allerdings war das bisher geltende Handelsvertreterrecht aus dem Jahr 1981 (UAE Federal Law No. 18 of 1981) ausländischen Unternehmen stets ein Dorn im Auge, da es zahlreiche Fallstricke insbesondere im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeiten und entsprechende Schadensersatz- und Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters enthielt. Das nunmehr in 2006 überarbeitete Handelsvertreterrecht (UAE Federal Law No. 13 of 2006) passt mit seinen Änderungen die Bestimmungen zwischen dem ausländischen Unternehmen und dem lokalen Handelsvertreter auf die veränderten Bedürfnisse einer globalisierten Geschäftswelt an. Dieser Artikel erläutert die Änderungen des Gesetzes mit seinen wesentlichen Konsequenzen.

INHALTSÜBERSICHT

- I. Das Handelsvertreterrecht der Vereinigten Arabischen Emirate
- II. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf bereits bestehende Handelsvertretungen

* Holger Ochs, Geschäftsführer Balance AG Dubai FZ-LLC, und Rechtsanwalt Dominik F. Weiss, Balance AG Dubai FZ-LLC.

I. Das Handelsvertreterrecht der Vereinigten Arabischen Emirate

1. Bisherige Rechtslage

Die Handelsvertretertätigkeit ist ausschließlich Staatsbürgern der VAE oder Gesellschaften, die sich zu 100 % im Besitz von VAE-Staatsangehörigen befinden, gestattet. Zur Ausübung einer Handelsvertretertätigkeit ist eine behördliche Anmeldung notwendig. Lokale Handelsvertreter sind darüber hinaus generell bestrebt den Vertrag beim Handelsministerium (Ministry of Economy and Commerce) im „Commercial Agency Register“ zu registrieren. Unterbleibt die Registrierung, gilt der Vertrag nach den Vorschriften des Handelsvertretergesetzes als nichtig. Dies bedeutet, dass keine der beiden Vertragsparteien Ansprüche aus dem Handelsvertretergesetz der Emirate geltend machen kann.

Ferner sah das Gesetz bislang vor, dass eine registrierte Handelsvertretung nur im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien oder mit zustimmender Entscheidung eines vom Handelsministerium ernannten Komitees (Commercial Agencies Committee) beendet werden kann. Waren sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Beendigung der Zusammenarbeit uneinig, musste zunächst eine Entscheidung des Komitees eingeholt werden, bevor man anschließend die Möglichkeit hatte, weiter vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen. Eine endgültige Streitbeilegung dauerte daher nicht selten mehrere Jahre. Für die Dauer der Auseinandersetzung (solange die Handelsvertretung nicht beendet war und der Handelsvertreter nicht ordnungsgemäß aus dem Register ausgetragen wurde) war es dem ausländischen Unternehmen untersagt, Waren in die Emirate zu importieren, sie zu verkaufen oder zu vermarkten.

Auch wenn ein berechtigter Grund für die Kündigung vorlag, hatte der Handelsvertreter das Recht, von dem Unternehmen aufgrund der Vertragsbeendigung Schadensersatz zu fordern. Dies wurde mit den (finanziellen) Investitionen des Vertreters und den Bemühungen für Aufbau und Entwicklung der Handelsvertretung begründet. Selbst bei zeitlich befristeten Handelsvertreterverträgen bestand grundsätzlich das Recht des Handelsvertreters vom ausländischen Unternehmer Schadensersatz zu fordern, sofern der Unternehmer „ungerechtfertigt“ kündigte oder er es schuldhaft unterließ, den Vertrag zu verlängern. Gerade diese Bestimmung wurde in der Vergangenheit oft von den lokalen Handelsvertretern gegen den ausländischen Prinzipal missbraucht.

2. Neue Rechtslage ab 14.6.2006

Die Änderungen des Handelsvertreterrechts betreffen die Art. 8, 9, 23, 27 und 28 des ursprünglichen Gesetzes. In Folge der Veröffentlichung in der offiziellen Gazette durch Seine Exzellenz Sheikh Khalifa bin Zayed Al Nahyan, dem Präsident der VAE, genießt das Gesetz seit dem 14.6.2006 Rechtskraft und findet als Bundesgesetz in allen sieben Emiraten Anwendung. Die wesentlichen Änderungen sind im Einzelnen:

a) Beendigung des Handelsvertretervertrages (Art. 8)

Der neue Art. 8 sieht die Beendigung des Handelsvertretervertrages grundsätzlich bei seinem zeitlichen Ablauf vor (befristeter Handelsvertretervertrag). Es wird somit von Gesetzes wegen grundsätzlich angenommen, dass die Handelsvertretung am zeitlich fixierten Ende auch als abgelaufen gilt. Auf Antrag einer Partei trägt das Ministerium den Handelsvertreter aus dem Handelsvertreterregister aus.

Handelt es sich um eine zeitlich unbefristete Vereinbarung besteht die Handelsvertretung und die Vertragsregistrierung solange fort, bis die Parteien vereinbaren, das Vertragsverhältnis zu beenden.

Der neue Art. 8 stellt klar, dass ein Handelsvertreter nur durch übereinstimmende Erklärung der Parteien oder durch Gerichtsbeschluss ausgetragen werden kann. Somit können befristete Handelsverträge vorzeitig und zeitlich unbegrenzte Handelsverträge ohne gemeinsame Erklärung der Vertragspartner grundsätzlich nur durch Gerichtsbeschluss beendet werden.

b) Kompensationsregelung (Art. 9)

Der geänderte Art. 9 sieht vor, dass die Vertragsparteien von der jeweils anderen Partei grundsätzlich Schadensersatz bei Beendigung des Handelsvertretervertrages geltend machen können. Ein Schaden, der durch Beendigung eines Handelsvertretervertrages entstanden ist, kann vor Gericht eingeklagt werden. Dieses Recht stand vor der gesetzlichen Neuregelung nur dem Handelsvertreter zu.

c) Anderweitiger Warenvertrieb im Vertragsgebiet (Art. 23)

Art. 23 legt fest, dass grundsätzlich keine Produkte oder Waren der gleichen Marke in das Vertragsgebiet eingeführt werden dürfen. Eine „Umgehung“ des lokalen Handelsvertreters ist grundsätzlich ohne dessen ausdrückliche Genehmigung nicht möglich.

Waren, welche Gegenstand einer eingetragenen Handelsvertretung sind, können beschlagnahmt werden und werden ohne Einverständnis des Handelsvertreters oder des Handelsministeriums nicht wieder freigegeben. Eine solche Beschlagnahme wirkt solange fort, bis die Streitigkeiten über die Einfuhr in das Vertragsgebiet geklärt sind. Allerdings beinhaltet der neu gefasste Art. 23 eine Ausnahme, wonach bestimmte Waren ohne Rücksicht auf die Existenz eines lokalen Handelsvertreters in die Emirate eingeführt werden dürfen, sofern dies „für die VAE-Wirtschaft zwingend erforderlich ist“. Durch diese Regulierung soll bei besonders wichtigen Gütern ein Abhängigkeitsverhältnis durch eine Monopolstellung unterbunden werden.

d) Streichung von Art. 27 und Art. 28

Art. 27 und 28 wurden mit Wirkung vom 14.6.2006 außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen sahen vor, dass Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien an das vom Handelsministerium eingesetzte Komitee verwiesen wurden. Zukünftig können Streitigkeiten direkt von den ordentlichen Gerichten der Emirate entschieden werden, was in der Praxis zu einer wesentlich schnelleren Klärung führen wird.

II. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf bereits bestehende Handelsvertretungen

Zeitlich befristete Handelsvertreterverträge, die bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen geschlossen wurden, laufen mit Ablauf des vereinbarten Beendigungstermins aus. Der Handelsvertreter wird aus dem Register ausgetragen.

Bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung geschlossene zeitlich unbefristete Handelsvertreterverträge bleiben registriert. Auftretende Streitigkeiten zwischen den Parteien werden nicht mehr wie bisher vom zuständigen Komitee, sondern von den Gerichten entschieden. Um eine Beendigung des Vertrages oder seine Erneuerung nach seinem zeitlichen Ablauf herbeizuführen, muss ein Antrag beim Handelsministerium eingereicht werden. Daneben ist das Handelsministerium auch auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen befugt, zeitlich abgelaufene Handelsvertretungen zu beenden.

FAZIT

Das neue Handelsvertretergesetz der VAE stellt für ausländische Unternehmen eine wesentliche Verbesserung dar. Das neue Gesetz reflektiert das Bemühen der Emirate, den Markteinstieg gerade für ausländische Investoren zu liberalisieren und damit zu vereinfachen.

Durch die Änderung der Kündigungsmöglichkeiten und die Erweiterung der Kompensationsregelungen auch für das ausländische Unternehmen wird der Druck auf den lokalen Handelsvertreter erhöht, sich für die Produkte des ausländischen Partners zu engagieren, da er andernfalls „ausgetauscht“ und finanziell belangt werden kann.

Die Möglichkeit bei Streitigkeiten direkt die Gerichte anzurufen, gibt dem Unternehmen den erforderlichen Schutz vor unnötigen zeitlichen Verzögerungen.

Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Markteinstiegsalternative „Handelsvertreter“ für ausländische Unternehmen in den VAE wieder an Attraktivität gewinnen wird.

Rechtsgrundlagen: DBA-VAE; Handelsvertreterrecht (UAE Federal Law No. 18 of 1981); Handelsvertreterrecht (UAE Federal Law No. 13 of 2006).

Literatur: *Ochs/Heidl*, Handelsvertreterregelungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten, IWB 2003, F. 6 Vereinigte Arabische Emirate Gr. 3 S. 7. ■